

Bundesgericht
Tribunal fédéral
Tribunale federale
Tribunal federal

{T 0/2}
9C_944/2010

Urteil vom 1. Dezember 2010
II. sozialrechtliche Abteilung

Besetzung
Bundesrichter U. Meyer, Präsident,
Gerichtsschreiber Schmutz.

Verfahrensbeteiligte
B. _____,
Beschwerdeführer,

gegen

Stiftung Auffangeinrichtung BVG,
Beschwerdegegnerin.

Gegenstand
Berufliche Vorsorge,

Beschwerde gegen den Entscheid des Bundesverwaltungsgerichts
vom 25. Oktober 2010.

Nach Einsicht
in die Beschwerde vom 2. November 2010 (Poststempel) gegen den Entscheid des
Bundesverwaltungsgerichts, Abteilung III, vom 25. Oktober 2010, mit dem das Gericht auf ein
Rechtsmittel des B. _____ nicht eintrat, weil er den Vorschuss für die Verfahrenskosten nicht
geleistet hatte,
in das Schreiben des Bundesgerichts vom 16. November 2010 an B. _____, wonach die
Beschwerde die gesetzlichen Formerfordernisse hinsichtlich Antrag und Begründung nicht zu erfüllen
scheint und eine Verbesserung nur innert der Beschwerdefrist möglich ist,
in die daraufhin von B. _____ am 24. November 2010 (Poststempel) eingereichte Eingabe,

in Erwägung,
dass ein Rechtsmittel gemäss Art. 42 Abs. 1 und 2 BGG unter anderem die Begehren und deren
Begründung zu enthalten hat, wobei in der Begründung in gedrängter Form darzulegen ist, inwiefern
der angefochtene Akt Recht verletzt,
dass die beiden Eingaben des Beschwerdeführers diesen inhaltlichen Mindestanforderungen nicht
genügen, da sie keinen rechtsgenügenden Antrag enthalten und den Ausführungen nicht entnommen
werden kann, inwiefern die Feststellung der Vorinstanz, er habe den Verfahrenskostenvorschuss nicht
geleistet, unzutreffend und die darauf beruhenden Erwägungen rechtsfehlerhaft sein sollen,
dass deshalb im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG auf die Beschwerde nicht
einzutreten ist und in Anwendung von Art. 66 Abs. 1 Satz 2 BGG auf die Erhebung von
Gerichtskosten umständehalber verzichtet wird,

erkennt der Präsident:

1.
Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten.
2.
Es werden keine Gerichtskosten erhoben.
3.
Dieses Urteil wird den Parteien, dem Bundesverwaltungsgericht, Abteilung III, und dem Bundesamt

für Sozialversicherungen schriftlich mitgeteilt.

Luzern, 1. Dezember 2010
Im Namen der II. sozialrechtlichen Abteilung
des Schweizerischen Bundesgerichts
Der Präsident: Der Gerichtsschreiber:

Meyer Schmutz